

4.OPMC

OPEN PRODUCTION & MAINTENANCE COMMUNITY

Satzung

Satzung des gemeinnützigen Vereins 4OPMC

§ 1 (Name und Sitz)

1. Der Verein führt den Namen 4OPMC (Open Production & Maintenance Community).
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach seiner Eintragung den Namenszusatz "e.V."
3. Der Sitz des Vereins ist Essen.

§ 2 (Geschäftsjahr)

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
5. Zweck des Vereins ist Förderung der Technologieentwicklung, Standardisierung, Verbesserung der Schnittstellen, Veränderungsfähigkeit von Produktion und Technik im Zeitalter der Digitalisierung sowie der politischen und Netzwerkarbeit zur Positionierung von Themen als Berater für politische Gremien zur Bildungs-, Wirtschafts- und Forschungsförderung.
6. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch branchenübergreifende Zusammenarbeit der am Entwicklungsprozess beteiligten Interessenvertretern wie Unternehmen, Wirtschaftsverbänden, Vereine, Aus- und Weiterbildungsinstitute, Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, Technologieanbietern sowie interessierte natürliche Personen.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

1. Der Verband hat ordentliche (aktive) und fördernde (passive) Mitglieder. Sie können natürliche und juristische Personen sein.
2. Unternehmen, Institutionen und Personen, die die Ziele des Verbandes unterstützen, können fördernde (passive) Mitglieder werden.
3. Unternehmen, Institutionen und Personen, die ihren Sitz in Deutschland haben und rechtlich eigenständig sind, können ordentliche (aktive) Mitglieder werden
4. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
5. Über den Aufnahmeantrag entscheidet alleine der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
6. Gleichfalls entscheidet der Vorstand in welche Mitgliedergruppe der Aufnahmeantrag für ordentliche (aktive) Mitglieder zu zuordnen ist. Die entsprechende Zuordnung wird dem Antragsteller mitgeteilt, die dieser schriftlich annehmen kann oder den Antrag zurückziehen kann.
7. Ordentliche Mitglieder des Vereins können folgenden Mitgliedergruppen zugeordnet werden:
 - Persönliche Mitglieder (*1 Stimme in der Mitgliederversammlung*)
 - Asset Owner/Betreiber von Produktionsanlagen (*5 Stimmen in der Mitgliederversammlung*)
 - Technologieanbieter (*3 Stimmen in der Mitgliederversammlung*)
 - Wirtschaftsverbände & Interessensgruppen (*1 Stimme in der Mitgliederversammlung*)
 - Aus- und Weiterbildungsinstitute, Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen (*1 Stimme in der Mitgliederversammlung*)
8. Der Vorstand hat ebenfalls das Recht die Mitgliedschaft eines Mitgliedes zu befristen.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

7. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
8. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
9. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
10. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
11. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge)

1. Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge von den Mitgliedern erhoben.
2. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Ist ein Mitglied länger als 12 Monate mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch. Die Regelung der Beiträge wird in der Beitragsordnung geregelt.

§ 10 (Organe des Vereins)

1. Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.
- Branchen Beirat

Der Branchenbeirat setzt sich zusammen aus den Verband, bzw. Interessensgruppenvertretern und berät den Vorstand bei den Entwicklungsthemen in den Fokusgruppen und den Aufgaben der Netzwerkarbeit.

- Wissenschaftliche Beirat

Der Wissenschaftliche Beirat setzt sich zusammen aus den Vertretern von Bildungs-, Forschungs-, und Entwicklungseinrichtungen und Berät den Vorstand bei den Entwicklungsthemen in den Fokusgruppen und den Aufgaben der Netzwerkarbeit und des Fördermittelbedarfs.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das

Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
6. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
9. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
10. Jedes Mitglied erhält Stimmrechte gemäß Mitgliedergruppe (§7 Abs. 7) . Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
11. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
12. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
13. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
14. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 (Vorstand)

4. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
6. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
7. Wiederwahl ist zulässig.

8. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 (Kassenprüfung)

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
2. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an – den Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V., Schöneberger Str. 15, 10963 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Essen, 28.08.2018